



Zuständigkeiten der Ortsräte


Erläuterungen zu den Entscheidungsrechten der Ortsräte gem. §§ 93 Abs. 1 und 95 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Abs. 1 Hauptsatzung für die Stadt Wolfenbüttel

Ausstattung und Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser oder gleichartiger Einrichtungen


- Erlass bzw. Änderung einer Benutzungsordnung
- Regelung der Öffnungszeiten
- Vermietung inkl. Vereinnahmung der Entgelte
- Beschaffung, Pflege und Ersatz von Ausstattungsgegenständen (bspw. Tische, Stühle, Vorhänge, Geschirr, Hygieneartikel etc.)
- Reinigung



- bauliche Unterhaltung (bspw. Ver- und Entsorgungsleitungen, Fassade, Dach, Fenster)
- Bereitstellung und Abrechnung von Strom und Wasser
- Nebenkostenabrechnung
- Winterdienst
- Unterhaltung der Gärten, Grün- und sonstigen Außenanlagen
- Entscheidung über die Errichtung, Schließung, Beseitigung oder die wesentliche Erweiterung oder Einschränkung des DGH

Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Straßenbeleuchtung


- Prioritätenentscheidung (Festlegung der Reihenfolge, in der die o. g. Maßnahmen durchgeführt werden sollen)


- Entscheidung, welche Straßen, Wege und Plätze tatsächlich aus-, um- und neugebaut, unterhalten oder instandgesetzt werden (Zuständigkeit des Rates)

Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in der Ortschaft gelegen sind


- Entscheidung über die Benennung oder Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft



- Zuteilung der Hausnummern
- Benennung und Umbenennung Straßen, Wege und Plätze, die nicht ausschließlich in der Ortschaft liegen (Zuständigkeit des Rates)

Märkte, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht



- ortsteilbezogene kommunale Märkte (bspw. Wochen- und Weihnachtsmärkte, Jahrmärkte), deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht



- Festsetzung von Standgebühren (Zuständigkeit des Rates)
- Genehmigung privater Märkte und Messen (Zuständigkeit des Bürgermeisters)

Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich¹ über die Ortschaft hinausgeht



- Verschönerungsmaßnahmen (z. B. Aufstellung von Brunnen und Denkmälern, Anbringen von Gedenktafeln, Kunstwerken, Blumenschmuck, Ruhebänke, Pflanzen und Fällen von Bäumen)
- Entscheidung über die räumliche Ausdehnung der Anlagen



- größere Parkanlage und städtische Waldungen
- Aufgaben, die der Stadt als untere Bauaufsichtsbehörde oder untere Denkmalschutzbehörde obliegen
- gemeindliche Aufgaben nach dem Nds. NaturschutzG

Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft




- materielle Zuwendungen zur Förderung des Vereinslebens
- ideelle Unterstützung durch anderweitige Hilfe




- Förderung der von Vereinen, Verbänden oder Vereinigungen getragenen oder betriebenen Einrichtungen (Zuständigkeit des Rates)

¹ Die Bedeutung der Park- und Grünanlagen geht nicht wesentlich über die Ortschaft hinaus, wenn nicht mehr als 10 % der Anlage außerhalb der Ortschaft liegen und regelmäßig nicht mehr als 10 % der Besucher bzw. Benutzer von außerhalb der Ortschaft kommen.

Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft


- Durchführung von Veranstaltungen in der Ortschaft
- Förderung von Festen Dritter in der Ortschaft (z. B. Schützenfest, Volksfeste)




Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften


- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit Partnerstädten
- Kontaktpflege



- Neubegründungen von Paten- und Partnerschaften (Zuständigkeit des Rates)


Pflege der Kunst in der Ortschaft


- Anschaffung und Aufstellung von Kunstgegenständen
- Durchführung von Ortsteil-Ausstellungen



Repräsentation der Ortschaft


- bspw. bei Feiern und Festlichkeiten bei Volks-, Schützen- und Brauchtumsfesten, Ehrungen, Vereinsjubiläen, Gratulationen zu goldenen und diamantenen Hochzeiten



Information und Dokumentation in Angelegenheiten der Ortschaft



- | |
|---|
| - Mitteilung über Veranstaltung und Aktivitäten z. B. auf kulturellem und sportlichen Gebiet sowie über sonstige Veranstaltungen von allgemeinem Interesse in der Ortschaft sowie die Arbeit im Ortsrat |
| - Erhebung und Verwertung von Strukturdaten der Ortschaft |
| - Öffentlichkeitsarbeit |
| - Bereitstellung und Pflege von Informations-Schaukästen in der Ortschaft |



Die Beschlüsse der Ortsräte werden gem. § 85 Abs. 1 S. 3 NKomVG vom Bürgermeister vorbereitet und ausgeführt.

Für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben werden den Ortsräten gem. § 93 Abs. 2 NKomVG Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Die Ortsräte haben keinen Anspruch auf Haushaltsmittel in bestimmter Höhe.

Die Etathoheit liegt ausschließlich beim Rat der Stadt Wolfenbüttel.

Die Ortsräte sind bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig anzuhören.